

Kosten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1 Worum geht es?

Die Bauarbeitenverordnung (BauAV) ist die gesetzliche Grundlage für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Sie wurde totalrevidiert und zudem neu nummeriert; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Dieses Merkblatt erläutert Artikel der neuen BauAV, die sich kostenrelevant auswirken. Weiter wird aufgezeigt, wo die Kosten in der Angebotskalkulation zuzuordnen sind.

2 Die wesentlichste neue und kostenrelevante Bestimmung

- Die SUVA hebt die bisher gültige Sonderregelung für Absturzsicherungen bei Wandschalungen auf. Ab 1. Januar 2022 muss für das Betonieren von Wänden bereits ab 2.00m auf beiden Seiten ein Seitenschutz angebracht werden. Vgl. Kalkulationsbeispiel Ziff. 4
Verschiedene Ausführungsvarianten werden auf der Webseite der BfA publiziert. <http://www.bfa-bau.ch>

Das ist ein Wasserzeichen für die Testversion. Registrieren Sie sich jetzt, um die Vollversion zu verwenden!

Grundsätzliche Neuerung:

Vorteile für die registrierte Benutzer:

1. Kein Wasserzeichen im Ausgabedokument.
2. Gescannte PDF-Dateien via OCR bearbeiten.
3. Keine Seite-Mengenbeschränkungen für PDF Dateien.

Wasserzeichen jetzt entfernen

- Einschränkung der Arbeiten auf Leitern (Art. 21)*
- Montage von Deckenelementen ab einer Absturzhöhe von mehr als 3.00m mit Auffangnetz oder Fangerüst (Art. 27)*
- Technische Massnahmen oder Überwachung durch Hilfspersonen zum Schutz von Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen. (Art. 19)
- Absturzsicherungen sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 2.00m erforderlich (Art. 23).

Änderungen bei Arbeiten auf Dächern:

- Absturzsicherungen an Dachrändern bereits bei einer Absturzhöhe von mehr als 2.00m erforderlich.*
Neue Abstufung der Dachneigungen mit Definition der erforderliche Schutzmassnahmen (41)*
- Dachfangwand auf bestehenden Dächern bis höchsten 45° Dachneigung einsetzbar (Art. 42)*

Änderungen für Gerüstbauarbeiten:

- Einwilligung für Ein- und Anbauten am Gerüst beim Gerüthersteller einholen (Art. 52)*
- Angabe der Nutzlast bei jedem Zugang und jedem Materialpodest (Art. 62)*
- Absperrung von nicht zur Benützung freigegebene Gerüstbereichen (Art. 63)
- Maximale Abstützhöhe von 3.00m in ein Fangnetz bzw. 2.00m in ein Fangerüst (Art. 67, 68)*

Änderungen bei Arbeiten in Gräben, Schächten und Baugruben:

- Sicherheitsnachweis für Böschungen bereits ab einer Neigung steiler als 2:1 erforderlich. Nachweis und Überwachung der Massnahmen durch Fachspezialist/in (Art. 76)*
- Einschränkung für Leitern als Zugang in Gräben, Schächten und Baugruben (Art. 73)*

Änderungen für Rückbau- und Abbrucharbeiten:

- Ausbildungs- und Fortbildungspflicht für Asbestsanierungsspezialisten/innen (Art. 83, 85)*

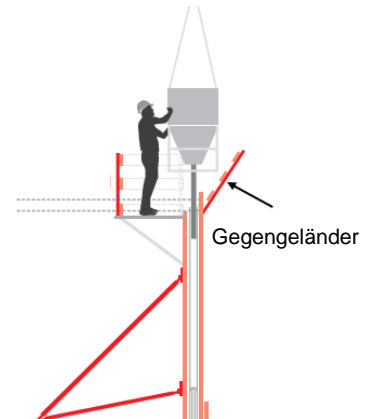
4 Kalkulationsbeispiel für das zusätzliche Gegengeländer

Kosten für Gegengeländer mit Umlage auf Schalung und Beton

Neuwert Gegengeländer (Kippadapter inkl. Geländerpfosten) CHF 220.-- / St.
 Geländerbretter CHF 1.80 /m

Wand-Etappe: 7.50 x 2.60 x 0.25

Beton	m3	4.88
Schalung	m2	39.00



Lohn
 Ablad- / Auflad Inventar 0.01 h

Montage Geländer 0.45 h

Demontage Geländer 0.30 h

Reinigung 0.78 h

Das ist ein Wasserzeichen für die Testversion. Registrieren Sie sich jetzt, um die Vollversion zu verwenden!

Vorteile für die registrierte Benutzer:

1. Kein Wasserzeichen im Ausgabedokument.
2. Gescannte PDF-Dateien via OCR bearbeiten.
3. Keine Seite-Mengenbeschränkungen für PDF Dateien.

Wasserzeichen jetzt entfernen

Total Kosten pro Meter

CHF 79.20 : 7.50m =

10.55 CHF

- Kostenumlage auf Wandschalung $79.20 \text{ CHF} : 39.00 \text{ m}^2 = \text{ca. } 2.00 \text{ CHF/m}^2$
- Kostenumlage auf Wandbeton $79.20 \text{ CHF} : 4.88 \text{ m}^3 = \text{ca. } 16.00 \text{ CHF/m}^3$

5 Zuordnung der Kosten in die Angebotskalkulation

Die Zurechnung der Kosten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Angebot erfolgt unterschiedlich. In gewissen Fällen werden dafür gesonderte Positionen ausgeschrieben; in anderen Fällen müssen die Kosten anderweitig zugerechnet werden.

6 Was sagt die Norm SIA 118?

Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sind beim Einheitspreisvertrag in die vereinbarten Preise einzurechnen, sofern dafür nicht separate Positionen vorgesehen wurden. (Art. 103) Dabei sind immer die geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Bauausführung zu berücksichtigen und nicht jene zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hingegen sind für «baustellenspezifische» Schutzmassnahmen separate Positionen vorzusehen. (Art. 9)

7 Was sind baustellenspezifische Schutzmassnahmen?

Es handelt sich um Massnahmen die für mehrere Unternehmen getroffen werden (BauAV Art. 3), namentlich

- a. Absturzsicherungen (z.B. Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Seitenschutz, Bodenabdeckungen)
- b. Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben (z.B. Spriessungen und Böschungen)
- c. Hohlräumeicherungsmassnahmen bei Untertagarbeiten; und Gesundheitsschutzmassnahmen (z.B. Baugüteraufzügen und sanitäre Einrichtungen)
- d. Gesundheitsschutzmassnahmen, insbesondere mit Hilfe von Baugüteraufzügen und sanitären Einrichtungen.

8 Welche Bedeutung haben Vereinbarungen im Werkvertrag?

Fast ausnahmslos werden Werkverträgen die Norm SIA 118 zugrunde gelegt. Dennoch können im Werkvertrag von der Norm abweichende Bestimmungen vereinbart werden und so die diejenigen der SIA 118 «aushebeln». Dies, weil z.B. die besonderen Bestimmungen in der Rangordnung der

Das ist ein Wasserzeichen für die Testversion. Registrieren Sie sich jetzt, um die Vollversion zu verwenden!

Vorteile für die registrierte Benutzer:

1. Kein Wasserzeichen im Ausgabedokument.
2. Gescannte PDF-Dateien via OCR bearbeiten.
3. Keine Seite-Mengenbeschränkungen für PDF Dateien.

Wasserzeichen jetzt entfernen

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept schriftlich dokumentieren (BauAV, Art. 4)
- Abklärungen über vorhandene elektr. Anlagen, gefährliche Stoffe, Leitungen ... (BauAV, Art. 50)

■ In die Baustelleneinrichtung

Beispiele:

- Verkehrswege wie Baustellenzugänge, auch Befreien von Schnee und Eis (BauAV, Art. 11)
- Bodenöffnungen mit Seitenschutz oder Abdeckung sichern (BauAV Art. 25)
- Beleuchtung der Arbeitsplätze und Verkehrswege (Art. 38)

■ In die Leistungsposition einzelner Arbeiten

Beispiele:

- Betoniergerüst für Wände mit Gegengerüst ab 2m Absturzhöhe (BauAV, Art. 23)
- Überstand Spriessung 15cm über Grabenrand (BauAV, Art. 78)
- Unterhalt an Gerüsten (ohne Schneeräumung) (BauAV, Art. 61)

■ In separate Positionen für die Sicherheit

Beispiele:

- Handlauf bei Treppen (BauAV Art. 11)
- Fassadengerüst, Auffangnetz, Fanggerüst, (BauAV Art. 26-29)
- Zugang zu Arbeitsplätzen: Gerüsttreppen, Aufzüge, Seitenschutz zu Gerüsttreppen, (BauAV Art. 56)
- Sichtkontrolle für Gerüst*, (BauAv, Art. 61) sowie Fanggerüst* und Auffangnetz* (BauAv, Art. 27)
- Entfernen von Schnee, Eis* (BauAv, Art. 61)

*Nicht inbegriffene Leistungen gemäss SIA 118/222:2012

■ In den Kalkulationslohn unter Baustellengemeinkosten

Beispiele:

- Persönliche Schutzausrüstung
- Asbestsanierung: Ausbildungskosten, Schutzausrüstung Mitarbeiter, (BauAv, Art. 83)
- Erforderlichen Massnahmen bei Sonne, Hitze und Kälte (BauAv. Art. 37)

■ In den Kalkulationslohn unter Aufsicht und Führung

Das ist ein Wasserzeichen für die Testversion. Registrieren Sie sich jetzt,
um die Vollversion zu verwenden!

Vorteile für die registrierte Benutzer:

1. Kein Wasserzeichen im Ausgabedokument.
2. Gescannte PDF-Dateien via OCR bearbeiten.
3. Keine Seite-Mengenbeschränkungen für PDF Dateien.

Wasserzeichen jetzt entfernen

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Technik & Betriebswirtschaft

Hotline: +41 58 360 76 50, beratung-tb@baumeister.ch

Zürich, 06.09.2021/lb/cw